



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Märkten in den Kaiserbädern Insel Usedom

I. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Märkte und Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH beauftragt wurde.

II. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf schreibt öffentlich die Möglichkeit der Teilnahme an den jeweiligen Märkten und Festen im Gemeindegebiet aus. Interessierte senden ihre Bewerbung an:

Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH, Waldstraße 1, 17429 Ostseebad Bansin
E-Mail: katharina.funke@kaiserbaeder-auf-usedom.de
Telefon: 038378 244 24

2.

Für die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf handelt der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom GmbH.

3.

Erfolgt eine positive Bewertung der Bewerbung mit Zusage werden Art, Umfang und Dauer der Nutzung per zivilrechtlichem Vertrag mit dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geregelt. Die Zulassung zum Markt erfolgt per Verwaltungsakt (Bescheid) und ist Voraussetzung für den Abschluss des zivilrechtlichen Vertrages.

Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Teilnehmenden gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich durch den Veranstalter anerkannt und schriftlich festgehalten wurden.

4.

Ein Rechtsanspruch der Teilnehmenden bzw. Veranstalter auf Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung besteht weder gegenüber der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf noch gegenüber dem Eigenbetrieb. Die Anwendung von Marktprivilegien finden auf den Märkten bzw. Veranstaltung keinerlei Anwendung.

5.

Die Märkte oder Veranstaltungen finden nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf die Flächen nutzen oder die Fläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Abweichungen von den Festlegungen anordnen. Dies ist in der Regel mindestens vier Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt „Kaiserbäder-Bote“ bekannt zu machen.



6.

Soweit in dringenden Fällen der Markt/ die Veranstaltung abweichend festgelegt werden oder ersatzlos ausfallen, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Eine Rückerstattung des Entgeltes kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verkaufseinrichtung mangels Platzangebot nicht aufgebaut werden kann. Die Feststellung über das vorhandene Platzangebot trifft der Eigenbetrieb. Der ersatzlose Ausfall von Märkten und Veranstaltungen aus Gründen höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten.

III. Zulassung zu Veranstaltungen

1.

Mit Veröffentlichung der Ausschreibung zu den Märkten und Festen in den Kaiserbädern können entsprechende Bewerbungen bis zum benannten Fristende an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geschickt werden. Der Vertrag für die jeweiligen Märkte kommt erst nach schriftlicher Zulassung zum Markt per Bescheid bis zur benannten Frist zustande.

2.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf übt das Hausrecht auf den Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die geltende Marktordnung oder gegen eine aufgrund der Marktordnung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf verstoßen wird.

3.

Die Teilnehmenden erkennen für sich und ihre Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichten sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Marktleitung bestätigt werden.

IV. Standplätze

1.

Der Eigenbetrieb teilt die Standplätze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

2.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Markt- bzw. Veranstaltungszulassung nach marktbetrieblichen und/oder Veranstaltungserfordernissen und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.



3.

Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebs Kaiserbäder Insel Usedom.

4.

Über Verteilung der Standplätze in den jeweiligen Zonen entscheidet der Veranstalter/die Marktleitung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, dies gilt auch für Teilnehmende, die in den vergangenen Jahren zugelassen wurden.

5.

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

6.

Der Standplatz darf weder untervermietet noch getauscht oder anderweitig an Dritte überlassen werden.

7.

Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies liegt insbesondere vor, wenn:

- a) das Marktgewerbe von den Teilnehmenden aufgegeben wird oder die Firma erlischt oder die Teilnehmenden zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt sind,
- b) die Teilnehmenden oder eine in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Marktbedingungen verstößt,
- c) die Teilnehmenden erforderliche Personaldokumente oder Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen können,
- d) die Teilnehmenden keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führen,
- e) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird,
- f) wenn der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- g) die Teilnehmenden trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- h) die Teilnehmenden die Bestimmungen der StVO verletzen,
- g) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,



- h) das vereinbarte Standgeld und/oder die Nebenkosten nicht gezahlt werden,
- i) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird und eine Ausweichfläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- j) die Nutzung des Standes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentlich Interessen gefährden,
- k) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden
- i) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen.

Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung/bei Kündigung des Vertrages ist der Standplatz sofort zu schließen und unverzüglich nach Marktende zu räumen.

V. Auf- und Abbau

1.

Verteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung bei Aufbaubeginn. Aufbaubeginn ist vertraglich für jeden Markt/jede Veranstaltung geregelt.

2.

In der Zeit von 22.00 Uhr am Vorabend bis 6.00 Uhr am Beginn des Marktes dürfen keine Arbeiten auf dem Markt durchgeführt werden. Ausnahmen sind direkt mit der Marktleitung zu klären.

3.

Sollte der zugewiesene Standplatz bis 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht erkennbar belegt sein, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und frei über die Fläche zu verfügen. Auf Erstattung des Standgeldes haben die Teilnehmenden in diesem Fall keinen Anspruch.

2.

Der Veranstalter ist berechtigt, den zugeteilten Standplatz bis 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gegen einen anderen Standplatz gleicher Größe auszutauschen, ohne dass die Teilnehmenden Minderungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen können.

3.

Aus Qualitätsgründen ist ein Abbau bzw. Teilabbau während der Veranstaltung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Marktleitung. Bei Zuwiderhandlung sind die Teilnehmenden verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent des vereinbarten Standgeldes zu zahlen.



4.

Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände aller Art so abzustellen, dass die unbehinderte Durchfahrt auf allen Straßen gewährleistet ist. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 10:30 Uhr zu erfolgen.

5.

Für das Abstellen von privaten PKW, Packwagen, Zugmaschinen und ggfls. Wohnwagen hat der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom geeignete Plätze vorgesehen. Rettungswege sind freizuhalten. Die Teilnehmenden nutzen die zugewiesenen Plätze auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

6.

Das Befahren der Markt- und Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

7.

Der Abbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag nach Veranstaltungsende erfolgt sein. Längere Abbaueiten müssen durch den Veranstalter genehmigt werden. Für danach abgestellte Fahrzeuge oder noch vorhandene Betriebsteile kann der Veranstalter weitere Standgelder erheben bzw. die kostenpflichtige Räumung anordnen.

8.

Die Teilnehmenden haben den Aufbau, den Abbau und den Betrieb des Geschäftes selbst zu leiten, zu beaufsichtigen oder durch die in der Bewerbung benannten Ansprechpartner leiten und beaufsichtigen zu lassen. Die Haftung verbleibt bei den Teilnehmenden.

9.

Beim Benutzen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu eigenen Zwecken zu nutzen.

VI. Standgebühren

Es werden Standgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Märkte und Feste der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

VII. Veranstaltungszeiten

1.

Für die Veranstaltungen in den Monaten Mai bis August gelten folgende generellen Veranstaltungszeiten:

donnerstags, 11:00 Uhr – 23:00 Uhr
freitags, 11:00 Uhr – 23:00 Uhr

samstags, 11:00 Uhr – 24:00 Uhr
sonntags, 11:00 Uhr – 22:00 Uhr



2.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, ihre Geschäfte während der im Vertrag benannten Marktöffnungszeiten geöffnet zu halten. Verstöße berechtigen den Eigenbetrieb zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

VIII. Verkaufseinrichtungen

1.

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.

2.

Der Verkauf aus Personenkraftwagen, Kleintransportern, Caravans und Lastkraftwagen ist nicht zulässig.

3.

Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:

- a) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtung beträgt 1,0 m.
- b) Die maximale Frontlänge beträgt 10,0 m.
- c) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein, kann die Frontlänge im Einzelfall die Frontlänge bis auf 14,0 m nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erweitert werden.
- d) Die maximale Tiefe beträgt 3,0 m; soweit örtlich möglich, sind im Einzelfall bis zu 5,0 m Tiefe gegeben.
- e) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,5 m überragen, ihre lichte Höhe muss mindestens 2,1 m betragen.
- f) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die genutzte Fläche nicht beschädigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Oberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
- g) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- h) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen vor den Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 10,0 m, im Einzelfall 14,0 m sowie einer Tiefe von max. 1,0 m unter Maßgabe der einzuhaltenden Freihaltung von Rettungswegen gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
- i) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Verkleidung sowie ohne Beschirmung zugelassen.
- j) Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder einer Verblendung zu versehen.



4.

Die Teilnehmenden haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben. Ein einheitliches Muster für Standschilder ist beim Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom erhältlich.

5.

Während der Markt- oder Veranstaltungsöffnungszeit haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber/der Inhaberin und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.

6.

Über Ausnahmen entscheidet die Marktleitung bzw. der Veranstalter.

IX. Pflichten der Teilnehmenden

1.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs weisen die Teilnehmenden den Abschluss dieser Versicherung nach.

2.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen gewerblichen und sonstigen Genehmigungen/Gestattungen auf eigene Kosten einzuholen. Auf Verlangen des Eigenbetriebs sind diese vorzulegen. Es sind zudem alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und erforderliche Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden und Ämtern vorzunehmen.

3.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Lebensmittelhygieneverordnungen, der Gewerbeordnung sowie der Landesbauordnung MV einzuhalten.

4.

Sollte den Teilnehmenden der Betrieb des Standes wegen Nichterfüllung behördlicher Auflagen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften untersagt werden, sind sie dennoch verpflichtet, die Standkosten in vollem Umfang zu entrichten.

5.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Standplatz mit den bei der Bewerbung angegebenen Zelten, Hütten, Verkaufswagen und Schaustellergeschäften zu belegen. Der Stand muss durch sie mit sachkundigem Personal betrieben werden.

Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebs und Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen zulässig.



6.

Die Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass der/die in der Bewerbung angegebene Ansprechpartner/in dem Veranstalter, den Ämtern und Behörden als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen, eingewiesen und befugt sind, vor Ort relevante Entscheidungen zu treffen. Sie haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Ansprechpartner sich bei der Gebrauchsabnahme im Standbereich aufhalten und für Fragen, Auskünfte etc. zur Verfügung stehen. Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sich die genannten Ansprechpartner über ein etwaiges Sicherheitskonzept der Veranstaltung informiert haben und den Anweisungen der Marktleitung unbedingt Folge leisten.

7.

Betriebe und Anbieterstände müssen standsicher nach den anerkannten Regeln der Technik sein. Sie sind bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, voll zu beleuchten.

8.

Die Teilnehmenden haben an ihren Ständen deutlich sichtbar Name und Preisangaben anzubringen.

9.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, unnötige Abfälle zu vermeiden, Müll nach den verwertbaren Stoffen zu trennen und ihre Abfälle zur benannten Abfallsammelstelle zu bringen. Die Lagerung des Mülls in Müllsäcken und -behältern auf dem Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter einen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen vor.

10.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu beachten. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung/vom Markt auszusprechen und durchzuführen sowie die Zulassung zum Markt zu widerrufen.

11.

Die Teilnehmenden sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen sauber zu halten,
- b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
- c) Verpackungsmaterialien, Abfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst

verdichtet einzufüllen bzw. an den durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf festgelegten Stellen zu entsorgen.



Die Grundreinigung der Markt- oder Veranstaltungsfläche wird vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bzw. einer beauftragten Firma übernommen.

X. Stromanschluss

1.

Die Teilnehmenden müssen mindestens 50,0 m Anschlusskabel mit einem Querschnitt, ausreichend für die angemeldete elektrische Leitung, selbst zum jeweiligen Übergabepunkt legen. Es werden nur Geschäfte angeschlossen, deren elektrische Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Es dürfen keinesfalls Rettungs- und Versorgungswege eingeschränkt werden. Stolperstellen sind zu beseitigen. Die Abrechnung des verbrauchten Stromes erfolgt über eine vertraglich geregelte Strompauschale im Rahmen der Standgebührenberechnung.

XI. Anschluss Wasser/ Abwasser

1.

Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- oder Küchenwagen, dürfen nur in die vom Veranstalter zugewiesenen Schmutzwassereinflüsse mit geeigneten Schläuchen eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis vorzulegen.

2.

Anschlüsse an Wasserleitungen oder Schächten dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingerichtet werden. Für die Tauglichkeit der Schläuche im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

XII. Mehrwegangebotspflicht

1.

Ab **01.01.2023** ist auf allen Veranstaltungen der Kaiserbäder Insel Usedom der Mehrwegangebotspflicht nachzukommen. Grundlage dafür ist der Beschluss 1628/18¹ der Gemeindevertretung vom 27.09.2018.

Getränke sind **ausschließlich** in wiederverwendbaren Gefäßen auszugeben. Speisen sind nur in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen auszugeben. Kunden müssen außerdem die Möglichkeit haben, eigens mitgebrachte Becher oder Schalen befüllen zu lassen. Die dafür geltenden Hygienerichtlinien sind einzuhalten. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter die sofortige Schließung des Standes und den Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen vor.

¹ Vgl. Beschlusstext für den Beschluss 1628/18 vom 27.09.2018:

TOP 11: Abschaffung von Einwegbechern und -geschirr bei Veranstaltungen in den Kaiserbädern

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei gemeindeeigenen Veranstaltungen und von der Gemeinde durchgeführten Festen und Märkten die Verwendung von Mehrwegbechern und -geschirr bei den Anbietern von Speisen und Getränken zur Auflage zu machen. Die Auflagen sind bei der Erteilung von Standgenehmigungen mit angemessenen Geldbußen bei Nichteinhaltung zu versehen.“

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung



XIII. Sicherheitsvorschriften

1.

Soweit im Sicherheitskonzept der Veranstaltung oder bei der Bauabnahme keine besonderen Anordnungen erteilt wurden, ist in jedem Betrieb mindestens ein ständig einsatzbereiter DIN-Feuerlöscher, Größe III, Brandklasse A, B, C bereitzuhalten. Die Prüfung der Feuerlöscher hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen. Imbissstände, die mit einer Fritteuse (Fettbackgerät) ausgestattet sind, müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen für mögliche Entstehungsbrände bereitstellen.

2.

Sollte die Zubereitung der Speisen und der Betrieb von Schankanlagen mittels Flüssiggases erfolgen, ist eine gültige Inbetriebnahme Bescheinigung gemäß §§ 10 und 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten. Die Anforderungen zur sicheren Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten (BGN ASI 8.04/07) sind einzuhalten.

3.

Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen, vom Teilnehmenden, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretenden Gefahrenlagen, kann der Veranstalter vom Teilnehmenden die sofortige Räumung und Herausgabe des Standplatzes verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren bleibt bestehen.

4.

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Gaststättengesetzes und Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
- b) die Verordnung zur Regelung der Preisangaben und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, wird hingewiesen. Die Vorschriften sind einzuhalten.

XIV. Versagung und Aufhebung der Zulassung

1.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 28 Tage vor dem Beginn des Marktes schriftlich durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil kündigen.

2.

Die Teilnehmenden verpflichten sich,

- bei Kündigung bis 21 Tage vor Marktbeginn 10 Prozent der Standgebühr als Bearbeitungsgebühren zu zahlen,
- bei Kündigung weniger als 21 Tage vor Marktbeginn 30 Prozent der Standgebühr als Bearbeitungsgebühren zu zahlen.



3.

Ist eine geregelte Durchführung des Marktes nicht möglich, ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Markt abzusagen oder die Marktdauer zu verkürzen, ohne dass die Teilnehmenden hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem Eigenbetrieb oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar.

4.

Wenn der Marktstand oder die zugewiesene Marktfläche nicht oder nur teilweise bezogen wird, ist das Standgeld in voller Höhe zu entrichten. In diesen Fällen ist der Veranstalter berechtigt, über die nicht in Anspruch genommene Marktfläche anderweitig zu verfügen.

5.

Jede Partei kann den Marktvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

6.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt die Zulassung zu widerrufen und den Vertrag außerordentlich, ohne die Einhaltung einer Frist, zu kündigen, wenn die Teilnehmenden

- a) gegen die Marktordnung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,
- b) gegen die ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung bestimmter Waren auf dem Markt,
- c) gegen andere Rechtsvorschriften,
- d) gegen diese allgemeinen Vertragsbedingungen verstoßen
- e) die Ordnung des Marktverkehrs stören,

oder

- a) der Veranstalter von den Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertragsverhältnisses getäuscht worden ist,
- b) die Teilnehmenden gegen Anweisungen oder das Hausrecht des Veranstalters verstoßen,
- c) dem Veranstalter Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis nicht zum Abschluss des Vertrages geführt hätten,
- d) trotz ergangener Mahnung, die fälligen Entgelte nicht pünktlich gezahlt wurden oder der Standplatz nicht genutzt wird,
- e) gegen Bedingungen oder Auflagen verstößt und die Teilnehmenden diese trotz gesetzter Frist nicht erfüllen.



7.

Insbesondere kann der Eigenbetrieb von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder öffentliche Zwecke genutzt wird, die Teilnehmenden den ihnen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig vergrößern, tauschen oder anderen Teilnehmenden überlassen.

8.

Die Teilnehmenden haben den Standplatz sofort zu schließen und nach Abschluss des Marktes unverzüglich zu räumen. § 545 BGB findet keine Anwendung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Standgebühren bleibt bestehen.

9.

Den Marktteilnehmenden steht bei Beendigung des Marktvertrages keinerlei Entschädigung - gleich aus welchem Grunde - zu. Im Falle einer fristlosen Kündigung haften die Teilnehmenden für alle Vermögensnachteile, die sich aus der vorzeitigen Beendigung des Marktvertrages ergeben.

XV. Verhalten auf dem Markt

1.

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

2.

Die Teilnehmenden haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Die Teilnehmenden tragen die Verkehrssicherungspflicht im Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.

4.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom in besonderen Fällen zugelassen werden,
- c) lebende Tiere während der Durchführung des Marktes oder der Veranstaltung mitzubringen,
- d) offenes Licht oder Feuer zu verwenden.



5.

Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei ist Folge zu leisten.

XVI. Haftung

1.

Das Betreten und die Benutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen erfolgen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Markt- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.

2.

Die Teilnehmenden haften für alle Schäden, die von den Teilnehmenden oder den Personen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Teilnehmenden haften ebenso, wenn sie/er oder die in Zusammenhang mit ihrem/seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen der allgemeinen Marktbedingungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Der Eigenbetrieb und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf übernehmen insoweit keine Haftung.

3.

Die Teilnehmenden stellen den Eigenbetrieb und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die ihnen und aus dem Bereich des Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt der Eigenbetrieb keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmenden eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

4.

Verursachen Teilnehmende oder eine in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann der Eigenbetrieb auf Kosten der Teilnehmenden den Schaden beseitigen lassen.

5.

Haftpflicht und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.

XVII. Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsbewerbung abgefragt werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung und eventuelle nachträgliche vertragsbezogene Korrespondenz nötig ist bzw. im Falle handels- und/oder steuerrechtlich relevanter Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, so lange, wie die gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung eine Aufbewahrung dieser Dokumente vorsehen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.



XVIII. Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

3.

Sofern die Teilnehmenden Unternehmer sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag das Ostseebad Heringsdorf als Gerichtsstand vereinbart.